



II-12234 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DR. MARILIES FLEMMING

17. August 1990
A-1031 WIEN, DEN.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

Zl. 70 0502/174 -Pr.2/90

5705 IAB
1990 -08-21
zu 5939J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage Nr. 5939/J der Abgeordneten Dr. Keppelmüller und Genossen vom 5. Juli 1990 betreffend anlagenbezogenes Umweltschutzgesetz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1 bis 3:

Wie schon in der Beantwortung des Punktes der in Kopie beiliegenden Anfrage Nr. 5217/J ausgeführt, war zum Zeitpunkt der Aussendung des Entwurfes für ein anlagenbezogenes Umweltschutzgesetz (Oktober 1987) weder das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen noch die Gewerbeordnungs-Novelle 1988 vom Nationalrat beschlossen. Die aus Sicht der Luftreinhaltung angestrebten und somit die umweltpolitisch bedeutsamen anlagenbezogenen Regelungen wurden mit den oben genannten Gesetzen verwirklicht.

*Beilage*

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DR. MARILIES FLEMMING

A-1031 WIEN, DEN.....15. Mai 1990.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

Zl. 70 0502/80 -Pr.2/90

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage ~~Nr. 5217/88~~ der Abgeordneten Svihalek und
Genossen vom 20. März 1990, betreffend Maßnahmen zur Luft-
reinhaltung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Zum Zeitpunkt der Aussendung des Entwurfes für ein Umwelt-
schutzgesetz (Oktober 1987) war weder das Luftreinhaltegesetz
für Kesselanlagen (Bundesgesetz vom 23. 6. 1988) noch die
Gewerbeordnungs-Novelle 1988 (Bundesgesetz vom 6. Juli 1988)
vom Nationalrat beschlossen.

Die aus Sicht der Luftreinhaltung angestrebten und somit die
umweltpolitisch bedeutsamen anlagenbezogenen Regelungen wur-
den mit den obgenannten Gesetzen verwirklicht. Der dem anla-
genbezogenen Umweltschutzgesetz primär zugrundeliegende Ge-
danke einer weitestgehendsten Verfahrens- und Entscheidungs-
konzentration war eher ein verfahrensökonomischer als ein
umweltpolitischer Aspekt.

Unbestritten ist allerdings, daß die Vielfalt der Normen und
Kompetenzen im Bereich des Umweltschutzes unbefriedigend ist,
dies gilt nicht nur für anlagenbezogene Vorschriften.

- 2 -

Ich begrüße daher jegliche Bemühungen um Vereinheitlichung und Vereinfachung des Umweltschutzrechts, ein Ziel, das aber angesichts der politischen Gegebenheiten und der bundesstaatlichen Struktur Österreichs nur als langfristig bzw. nur in kleinen Schritten realisierbares Vorhaben gesehen werden kann.

ad 2:

Smogalarmpläne wurden mir vom Landeshauptmann von Oberösterreich für den Raum Linz, vom Landeshauptmann der Steiermark für den Raum Graz und vom Landeshauptmann von Wien zur Kenntnis gebracht. Die Smogalarmpläne betreffend den Raum Linz und den Raum Graz sind bereits erlassen worden (Oberösterreich: LGBl. Nr. 69/1989, Steiermark: LGBl. Nr. 84/1989); der Smogalarmplan für Wien ist noch nicht in Kraft.

Das Smogalarmgesetz wird in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen; dem Umweltminister kommt ein Weisungsrecht an den Landeshauptmann zu. Vom diesbezüglichen Weisungsrecht mußte noch nicht Gebrauch gemacht werden, da die Landeshauptmänner entsprechend ihren gesetzlichen Verpflichtungen gehandelt haben und von einer Säumnis nicht gesprochen werden kann.

Die in § 16 Smogalarmgesetz angesprochene Jahresfrist kann nur für jene Gebiete gelten, in denen Überschreitungen der in Anlage 2 des Smogalarmgesetzes genannten Grenzwerte nach Kenntnisstand 1. Juni 1989 zu erwarten sind.

Es liegt sicherlich in der Intention des Gesetzgebers und es widerspricht auch nicht dem § 16 Smogalarmgesetz, wenn Landeshauptmänner auf Grund einer geänderten Immissionsituation im Zusammenhalt mit den meteorologischen Verhältnissen auch nach dem 1. Juni 1990 Smogalarmpläne in Kraft setzen.

Für die Einrichtung des Smogmeßnetzes Graz sind bisher Kosten in der Höhe von 8,652.756,-- öS angefallen. Es wurden drei

neue Immissionsmeßstationen eingerichtet und das meteorologische Überwachungsnetz ausgebaut. Die Meßstationen sind in Betrieb.

Im Belastungsgebiet Großraum Linz sind 10 Meßstationen in Betrieb, die zum Teil mit Landesmeßgeräten, zum Teil mit Meßgeräten aus der Bundesländergeräteaktion bestückt sind. Für den weiteren Betrieb dieses Meßnetzes als Smogmeßnetz wird es allerdings demnächst notwendig sein, Geräte, die vor 1985 angeschafft wurden, durch neue Bundesgeräte zu ersetzen. Voraussichtlich werden folgende Neuanschaffungen notwendig sein:

- 10 Staubmeßgeräte
- 9 SO₂ Meßgeräte
- 8 Stickoxidmeßgeräte
- 2 Container

Es sind Kosten in der Höhe von 8-10 Mio. Schilling zu erwarten.

Im Bereich des Smogmeßnetzes Wien sind laut vorgelegtem Smogalarmplan 14 Meßstationen als Smogmeßstationen zu betreiben, die ebenfalls bereits eingerichtet und zum Großteil mit neuen Geräten ausgestattet sind. Eine Erweiterung der meteorologischen Meßeinrichtungen zur Messung des Temperaturprofils wird notwendig sein. Kostentragungsverhandlungen darüber und über den Ersatz veralteter Geräte durch neue Bundesgeräte werden demnächst eingeleitet werden. Es sind Kosten in der Höhe von 8-10 Mio. Schilling zu erwarten.

ad 3:

Eine umfassende Novelle zum Berggesetz wurde im Ministerrat beschlossen und befindet sich derzeit in parlamentarischer Beratung.

Von meinem Ressort wurde bereits im Begutachtungsverfahren zur gegenständlichen Novelle ausgeführt, daß das Berggesetz

- 4 -

den Grundsätzen eines zeitgemäßen Umweltschutzes Rechnung zu tragen hat und damit einen Beitrag zur wirkungsvollen Reduktion von umwelt- und gesundheitsgefährdenden Emissionen und unzumutbaren Belästigungen zu liefern hat.

Eine Aufnahme der Grenzwerte der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt in Heizölen in einer Verordnung nach § 205 des Berggesetzes erscheint insofern nicht erforderlich, als die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl, BGBl. Nr. 251/1982 i.d.F. BGBl. Nr. 94/1989, den Verkauf und die Verfeuerung in genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen entsprechend der Vereinbarung regelt. Es gelangt daher nur mehr Heizöl, das den Grenzwerten der Vereinbarung entspricht, in Verkehr.

Sofern im Bergbau Dampfkessel eingesetzt werden, gelten für Neuanlagen die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 19/1989, die ebenfalls den Bestimmungen der Art. 15a B-VG-Vereinbarung Rechnung tragen muß.

ad 4:

Eine von mir in Auftrag gegebene Studie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften "Luftqualitätskriterien Ozon" wurde gedruckt und an Wissenschaftler, Fachleute, Behörden, Ärzte, Lehrer und andere an diesem Problemkreis Interessierte versandt. Auf Basis der in dieser Studie empfohlenen Warnwerte und Alarmwerte wurde von Hygienikern und Fachleuten meines Ressorts ein Informationsblatt erarbeitet, das im Mai an alle Haushalte versandt wird. Darin sind kurze Informationen über Entstehung und Wirkung des Ozons, Warnwerte und Verhaltensempfehlungen bei erhöhten Konzentrationen enthalten. Weiters werden Maßnahmen, die mittel- und längerfristig zu treffen sein werden, um das Problem zu lösen, erläutert.

Untersuchungen über Ozonentstehung und Transportverhältnisse insbesondere im alpinen Bereich sind im Rahmen des Wissen-

- 5 -

schaftlichen Beirats für Umweltfragen geplant, um lokal und regional gezielt wirksame emissionsmindernde Maßnahmen einleiten zu können.

Im Rahmen des Bund-Länder-Arbeitskreises, der unter anderem Richtlinien zur Immissionskonzentrationsmessung erarbeitet, wurde auch die Problematik einer für möglichst große Gebiete repräsentativen Ozonmessung behandelt. Eine Einigung wurde vorläufig dahingehend erzielt, daß Österreich im Hinblick auf die Beurteilung der Ozonbelastung in folgende 12 Regionen einzuteilen ist:

Österreich Ost

Südöstliches Alpenvorland

Österreich Nord (Wein-, Wald- und Mühlviertel)

Nördliches Alpenvorland

Nördliche alpine Tal- und Beckenlagen West

Nördliche alpine Tal- und Beckenlagen Ost

Alpine Höhenlagen über 1.500 Meter

Südliche alpine Tal- und Beckenlagen West

Südliche alpine Tal- und Beckenlagen Ost

Rheintal

Unterinntal

Salzburger Zentralraum

In jedem Gebiet sollten 3 Ozonmeßstationen eingerichtet sein. Wird der 3-Stundenmittelwert von 100 ppb überschritten, so hat eine Information an die Nachbarbundesländer zu ergehen (Telefax), bei Überschreitung an zwei Stationen in einem Gebiet wird die Öffentlichkeit informiert.

Eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung über Immissionsgrenzwerte, Immissionsmessungen und Luftreinhaltekonzepte soll im Rahmen eines "Immissionsschutzgesetzes" geschaffen werden.

- 6 -

ad 5:

Ich unterstütze die Einführung einer Abgabe auf Primärenergie, weil ich davon überzeugt bin, daß wirtschaftspolitische Instrumente in Zukunft immer mehr Bedeutung gewinnen werden. Mit der Einführung dieser Abgabe wäre sowohl ein Energiesparen auf seiten der Verbraucher als auch eine Steigerung der Energieeffizienz auf seiten der Erzeuger leichter durchsetzbar, da höherer Energieverbrauch auch mit höheren Kosten verbunden wäre.

Eine derartige Abgabe sollte aber jedenfalls aufkommensneutral gestaltet werden, um die Steuerquote insgesamt nicht zu erhöhen. Die Primärenergieabgabe sollte kein Finanzierungsmodell darstellen, sondern als Lenkungsabgabe konzipiert sein.

Eine Zweckbindung von Budgetmitteln für den Umweltbereich erscheint in manchen Bereichen aus ökologischer Sicht zweifelsohne wünschenswert, müßte in diesem Zusammenhang aber vor dem Hintergrund der Aufkommensneutralität geprüft werden, wobei anzumerken ist, daß die Frage der Zweckbindung von Budgetmitteln unter der Voraussetzung, daß die Notwendigkeit zusätzlicher Mittel für den Umweltbereich anerkannt wird, keine vordringliche ist.

Ich glaube nicht, daß die Einführung von wirtschaftspolitischen Instrumenten wie zum Beispiel eine Primärenergieabgabe, die bundeseinheitliche Schaffung eines Immissionsschutzgesetzes bzw. die Verstärkung von Grenzwerten ersetzen kann. Ganz im Gegenteil brauchen ökonomische Instrumente die notwendigen Rahmenbedingungen um sinnvoll eingesetzt werden zu können.

II-10421 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 52171J

A n f r a g e

1990 -03- 2 0

der Abgeordneten Svihalek
und Genossen
an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend Maßnahmen zur Luftreinhaltung

Sowohl von Seiten der Behörden wie auch der Projektanten von Anlagen wird die Zersplitterung der rechtlichen Grundlagen der Luftreinhaltung kritisiert und das Erfordernis einer Verfahrenskonzentration unterstrichen.

Das Koalitionsabkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei für die XVII. Gesetzgebungsperiode sieht in Beilage 18 (Umweltpolitik) vor, daß eine umfassende Zuständigkeit des Bundes zur Luftreinhaltung und auf dieser Grundlage ein umfassendes anlagenbezogenes Luftreinhaltengesetz anzustreben ist. Mit Bundesverfassungsgesetz vom 29.11.1988, BGBl.Nr. 685/1988, wurde diese Luftreinhaltungskompetenz des Bundes geschaffen. Der Bund ist nunmehr für die Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen, zuständig.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die nachstehende

A n f r a g e:

1. Sie haben bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1987 einen Ressortentwurf betreffend ein "Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen (Umweltschutzgesetz)", Zl. I-32.191/28-3/87 vorgelegt. In den Erläuterungen zu diesem Entwurf wird ausgeführt, daß eine wirksame Umweltpolitik im Anlagenbereich eine zentrale gesetzliche Regelung erfordert. Die Zuständigkeit

- 2 -

Ihres Ressorts zur Ausarbeitung eines solchen Gesetzes ist im Bundesministerienengesetz festgelegt.

Weshalb wurde dieser Entwurf nicht weiter verfolgt? Was sind die Gründe dafür, daß er dem Ministerrat nicht zugeleitet und daher auch nicht in parlamentarische Behandlung genommen werden konnte?

2. Das Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 38/1989, ist am 1.6.1989 in Kraft getreten. Gemäß § 16 dieses Gesetzes sind die Landeshauptmänner verpflichtet, Smogalarmpläne bis spätestens 1. Juni 1990 in Kraft zu setzen. Sie sind dem Umweltminister spätestens drei Monate vor ihrer Erlassung, somit spätestens zum 1.3.1990, zur Kenntnis zu bringen.

Welche Landeshauptmänner haben Ihnen zum 1.3.1990 Smogalarmpläne übermittelt? Welche Länder sind diesbezüglich säumig?

Welche Kosten werden dem Bund durch die Errichtung und Anschaffung der Meßstellen in den Belastungsgebieten im Rahmen der Smogalarmpläne erwachsen? Wieviele Meßstellen sind einzurichten? Wann ist mit der Inbetriebnahme der Meßstellennetze zu rechnen?

3. § 205 des Berggesetzes ermächtigt den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung nähere Regelungen über die beim Bergbau durchzuführenden Umweltschutzmaßnahmen zu treffen.

Haben Sie auf den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dahingehend eingewirkt, daß durch eine auf § 205 Abs. 1 Berggesetz gestützte Verordnung wenigstens der Inhalt der Bund-Länder-Vereinbarung über die Begrenzung des höchstzulässigen Schwefelgehalts in Heizölen umgesetzt wird? Haben Sie weitergehende, dem Schutz der Umwelt dienende Maßnahmen im Wege dieses genannten Ordnungsrechtes initiiert? Warum ist es bisher noch nicht zur Erlassung einer dem Schutz der Umwelt vor den Emissionen von Bergbauanlagen dienenden Verordnung gekommen?

4. Durch die besorgniserregende Zunahme der Ozonkonzentration sind Gesundheitsgefährdungen der Bevölkerung nicht mehr auszuschließen. Welchen Maßnahmenkatalog haben Sie zur Abwehr dieser Gefahr, die im Sommerhalbjahr 1990 zunehmen wird, vorgesehen? Ist insbesondere an die Errichtung eines bundesweiten Ozonmeßstellennetzes und an die kontinuierliche Veröffentlichung dieser Meßdaten gedacht?

- 3 -

5. Unterstützen Sie prinzipiell die Einführung einer Abgabe auf Primärenergie und deren Zweckbindung für Maßnahmen der Emissionsminderung? Sollte eine derartige Energiesteuer unabhängig von einer weiteren Entwicklung des Ordnungsrechtes, insbesondere der Schaffung eines bundeseinheitlichen Immissionsschutzgesetzes und einer Verstärkerung der Emissionsgrenzwerte erfolgen oder sollte diese Primärenergieabgabe unter Verzicht auf eine Weiterentwicklung des Ordnungsrechtes eingeführt werden?

F. Fischer

Ally

Rohr

Mutaru